

Bebauungsplan Nr.18

kath. Kirchenzentrum südl. der Fahrenheitstraße

Maßstab 1:500

Gemarkung Hildesheim

Flur 9



Dieser Bebauungsplan mit Begründung liegt gem. §12 BBauG. vom 23.6.1960 ab...16.8.1962...öffentlich aus.
Die Bekanntmachung über die Genehmigung u. Ort u. Zeit der Auslegung ist gemäß §12 BBauG. vom 23.6.1960 am...16.8.1962 erfolgt.
Der Bebauungsplan ist gemäß §12 BBauG. mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Hildesheim, den 16.8.62

Der Oberstadtdirektor

Laagun
Stadtbauinspektor

Dem Entwurf mit Begründung zu diesem Bebauungsplan hat gem. §2 BBauG. v. 23.6.60 der Rat der Stadt Hildesheim in der Sitzung am 29.1.62 zugestimmt.
Hildesheim, den 29.1.1962.
Der Oberstadtdirektor

St. Thun
Städt. Oberbaurat

Aufgestellt im Dez. 1961
Stadtplanungsamt Hildesheim
Hildesheim, den
Der Oberstadtdirektor
Laagun *F. W.*
Stadtbauinspektor, Dipl.-Ing.

Die Richtigkeit des Planes in vermessungstechnischer Hinsicht wird hiermit bescheinigt.
Hildesheim, den 27. Jan. 1962

W. J. ...
Stadt-Oververmessungsrat

Genehmigt

gem. §11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage.
Hildesheim, den 9.8.1962
Der Regierungspräsident
im Auftrage



Der Entwurf mit Begründung zu diesem Bebauungsplan hat gem. §2 BBauG. v. 23.6.60 in der Zeit vom 16.2. bis 15.3.1962 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Die Auslegung ist am 9.2.62 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Erhebung von Bedenken u. Anregungen während der Auslegungsfrist bekanntgemacht worden.

Hildesheim, den 5.2.1962.
Der Oberstadtdirektor

St. Thun
Städt. Oberbaurat

Dieser Plan wurde gem. §10 BBauG. vom 23.6.60 u. §6(1) der Nieders. Gemeindeordnung vom 4.3.1955 vom Rat der Stadt Hildesheim in der Sitzung vom 16.4.1962 als Satzung beschlossen.
Die Begründung ist gem. §9 BBauG. vom 23.6.60 beigefügt.
Hildesheim, den 16.4.1962
Der Verwaltungsausschuß

...
Oberbürgermeister



...
Oberstadtdirektor

Zeichenerklärung

- Bestehende Gebäude
- Private Frei- u. Grünflächen
- Verkehrsflächen neue überbaubare Grundstücksfläche für Bauten des Gemeinbedarfs (Kirche, Jugendheim, Kindergarten)
- Eigentumsgrenze
- Grenze des Bebauungsplanes
- GFZ=0,3
- Geschoßflächenzahl